

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat in seiner Sitzung am 29. April 2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 46, Seiten 269 - 293, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 9. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 31, Seite 193, vom 9. April 2009), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2009 erteilt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 11 wird nach Absatz 8 folgender **Absatz 9 neu** angefügt:

„(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium angerechnet werden, wenn

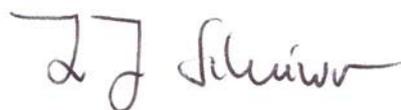
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Studium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Studiums ersetzen. Die näheren Einzelheiten, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können, werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geregelt. Diese können auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Freiburg, den 19. Mai 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor